

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

im folgenden **Kostenträger** genannt

und der

Ambulante Suchthilfe Bremen gmbH, Bürgermeister-Smidt-Str.35, 28195 Bremen

als Einrichtungsträger

wird folgende Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II geschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zielsetzung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung und Finanzierung der **Suchtberatung (Drogenberatung) als Fachberatung nach § 16a SGB II** in der Stadtgemeinde Bremen für suchtkranke und suchtgefährdete Personen (illegale Drogen) zwecks Eingliederung in das Erwerbsleben.

§ 2 Personenkreis

Es können suchtkranke und suchtgefährdete Personen berücksichtigt werden, die

- Leistungen nach dem SGB II beziehen,
- ohne die Bearbeitung bzw. Bereinigung ihrer Suchtproblematik in ihrer Arbeitsvermittlungsfähigkeit deutlich beeinträchtigt sind und ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erheblich erschwert ist.

§ 3 Sondierungsberatung (Eingangsphase) als Suchtberatung

(1) Die auf Veranlassung des Jobcenters in der Eingangsphase durchzuführende Sondierungsberatung umfasst

- eine allgemeine Informationsvermittlung zum SGB II.
- Information über die klientenbezogenen Konsequenzen im Sinne einer Beratung.
- Beratung / Motivation.
- Anamnese / Diagnose / Bedarfsermittlung.
- Stellungnahme / Hilfeplanung / Empfehlungen für Eingliederungsvereinbarung.
- Abstimmung mit Fallmanager.

Jobcenter ✓

Die Sondierung ist eine Erstberatung, die dazu dient, die Voraussetzungen für eine weitergehende Beratung zu klären und konkrete Leistungen festzulegen.

(2) Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 5 (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klientenbezogenen, direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten.

Die Leistung ist nach Auftragserteilung innerhalb von 4 Wochen zu beginnen und innerhalb von 6 Wochen abzuschließen.

§ 4 Suchtberatung als weitergehende Einzelfallberatung (Hauptleistungsphase)

(1) Die Suchtberatung nach §16 a SGB II im Sinne einer motivierenden Einzelfallberatung als erste Stufe der Hauptleistungsphase beinhaltet

- das Erfassen der individuellen Kenntnisse, Einstellungen, Erwartungen des Klienten
- die Informationsvermittlung über Hilfesysteme und konkrete Hilfeangebote der Einrichtung
- die Übersetzung der Eingliederungsvereinbarung und der damit verbundenen Forderungen (Konsequenzen) in eine dem Klienten verständliche Sprache
- die Aktivierung von Einstellungsveränderungen mittels Auseinandersetzung zu positiven / negativen Erwartungen an Suchtmittel
- die Information über die Funktion des Suchtmittels
- die Vermittlung des Zusammenhangs von Verhalten und Konsequenzen
- die Vermittlung von Eigenverantwortung im System gesellschaftlicher Normen und Regeln mit dem Ziel des Aufbaus positiver Orientierung auf Abstinenz bzw. risikoarme Konsummuster
- die Vereinbarung von Maßnahmen
- eine differenzierte Rückmeldung an Fallmanager
- die Entscheidung, ob die oder der Klient/in in medizinisch und/oder sozialpädagogische Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen vermittelt werden muss oder Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung erhält.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 3 (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klientenbezogenen, direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten. Die Leistung ist innerhalb eines Monats zu erbringen.

(2) In einer zweiten Stufe der Hauptleistungsphase geht es darum, medizinische und/oder sozialpädagogische Behandlungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen zu vermitteln und zu ermöglichen. Dies geschieht durch

- Informationen über geeignete Behandlungsmöglichkeiten
- eine fachlich fundierte Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu Art und Ort der Therapie oder bei der ambulanten sozialpädagogische Betreuungsmaßnahme
- die Begutachtung im Rahmen eines Antrags zur medizinischen Rehabilitation (Sozialbericht) oder Stellungnahme für Betreutes Wohnen (Gesamtplanverfahren)
- die Unterstützung bei der Erstellung von notwendigen medizinischen Begutachtungen
- die Unterstützung bei der Festlegung der Anforderungen an die medizinischen Begutachtungen

- die fachliche und formale Unterstützung bei der Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme bzw. der Vermittlung medizinischer Behandlungsmaßnahmen (Entgiftung)
- die Behandlungsvorbereitung (Motivationsklärung, Vorklären von Behandlungszielen), ggfs. unter Einbeziehung von Bezugspersonen.

Als erforderlicher Leistungsumfang gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 3,5 (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klientenbezogenen direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten.

Die Leistung ist innerhalb von zwei bis drei Monaten zu erbringen.

(3) **Alternativ** zu den Leistungen nach Abs. 2 kann die zweite Stufe der Hauptleistungsphase aus direkten Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Stabilisierung bestehen (Abs.3). Sie sollen die suchtspezifischen Eingliederungsleistungen ermöglichen und sichern und die Beziehungs- und Belastungserfahrungen auf dem Stande der erreichten Stabilisierung bewältigen. Dieses Ziel soll erreicht werden mit/durch

- regelmäßige Reflexion und Verlaufskontrolle mit dem Hilfebedürftigen
- den Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen zu ergänzenden Hilfeleistungen
- aufsuchende und begleitende sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur konstruktiven Einbeziehung bzw. Stabilisierung des sozialen Umfelds
- Krisenintervention
- Sicherung der Abstinenz- und Arbeitsfähigkeit; Rückfallprävention und –arbeit
- Überprüfung persönlicher Risikobereiche auf Belastungsindikatoren
- Hilfen bei der Wiedereingliederung in eine Berufstätigkeit

Als erforderlicher Leistungsumfang nach Abs.3 gilt ein Zeitvolumen von durchschnittlich 11 (Zeit-) Stunden pro Fall. In diesem Zeitkontingent sind die klientenbezogenen, direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Hilfeplanung etc.) sowie die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung des Personals enthalten.

Die Leistung ist innerhalb von drei bis fünf Monaten zu erbringen.

§ 5 Qualität

Zur Erbringung der Leistungen nach §§ 3, 4 sind fachspezifisch hinreichend qualifizierte Berater einzusetzen, d. h. in der Regel Sozialarbeiterinnen/-arbeiter bzw. Sozialpädagoginnen /-pädagogen. Zur Sicherung der Qualität gehört auch die fachliche Leitung und Koordination der Beratungstätigkeit.

§ 6 Vergütung

(1) Die Vergütung der in §§ 3, 4 beschriebenen Leistungen erfolgt in Form von einmalig zu zahlenden Fallpauschalen, die zur Deckung der notwendigen Personal- und Sachkosten zu verwenden sind.

a) Sondierungsphase nach § 3	275 €
b) erste Stufe der Hauptleistungsphase nach § 4 Abs. 1	176 €

- | | |
|---|-------|
| c) zweite Stufe der Hauptleistungsphase nach § 4 Abs. 2 | 201 € |
| d) zweite Alternativstufe der Hauptleistungsphase nach § 4 Abs. 3 | 574 € |

§ 7 Abrechnung

(1) Abrechnungsvoraussetzung ist die Hilfebedürftigkeit und der Anspruch auf Leistungsbezug nach SGB II, nachgewiesen durch die Veranlassung des Jobcenters an den Einrichtungsträger/Leistungsanbieter, die jeweilige Leistung zu erbringen.

(2) Die Leistungsbewilligung umfasst zunächst nur die Bewilligung für die Sondierungsberatung nach § 3.

(3) Für die Abrechnung der Beratungsleistungen nach § 4 ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Bewilligung erforderlich.

(4) Der Leistungsanbieter stellt mit Beginn der Leistungserbringung der jeweiligen Sondierungs- oder Beratungsleistung die Leistung als monatliche Sammelrechnung mit Nachweis der Einzelfälle an das Jobcenter (für jeden Hilfeempfänger der Falltypus ersichtlich).

§ 8 Zusammenarbeit

(1) Der Einrichtungsträger/Leistungsanbieter hat eng mit dem Jobcenter zusammenzuarbeiten, um Transparenz über Verlauf und Erfolgswirksamkeit der Leistungserbringung herzustellen. Dabei geht es insbesondere um Informationen für das Jobcenter, bzw. Auskünfte über die Mitwirkung des Hilfeempfängers, über die Veränderung seiner Bedarfs- und Hilfssituation und über den Entwicklungsstand des Beratungs- und Betreuungsprozesses. Kommt der Hilfeempfänger seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nach, setzt der Leistungsanbieter unaufgefordert und unverzüglich das Jobcenter darüber in Kenntnis.

(2) Zur Besprechung und Klärung von Grundsatzfragen der Leistungsbewilligung und der -erbringung kooperiert der Leistungserbringer im Rahmen von Arbeitsgruppen, Qualitätszirkeln u. ä. mit dem Jobcenter und dem Gesundheitsamt.

§ 9 Dokumentation, Statistik

(1) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport – Referat 14 - geeignete Statistik- und Leistungsdokumentationsunterlagen vorzulegen, jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres. Dazu zählen Angaben über die Anzahl der durchgeführten Beratungen, aufgeschlüsselt nach jeweiligen Falltypen.

(2) Der Zeitaufwand für die Beratung nach §§ 3, 4 wird dokumentiert und unter Beteiligung des Gesundheitsamtes nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewertet.

§ 10 Vereinbarungszeitraum

Die Leistungs- und Entgeltvereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.09.2021** für unbestimmte Zeit, jedoch mindestens 12 Monate.

§ 11 Änderung, Kündigung

(1) Anpassungen während des Vereinbarungszeitraums sind nur bei unvorhersehbaren und wesentlichen Veränderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Voraussetzungen möglich.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

(3) Bei grober Verletzung der vertraglichen Pflichten ist eine Kündigung der Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Eine Änderung oder Kündigung bedarf der Schriftform.

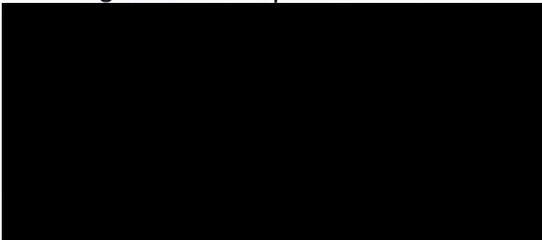
§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

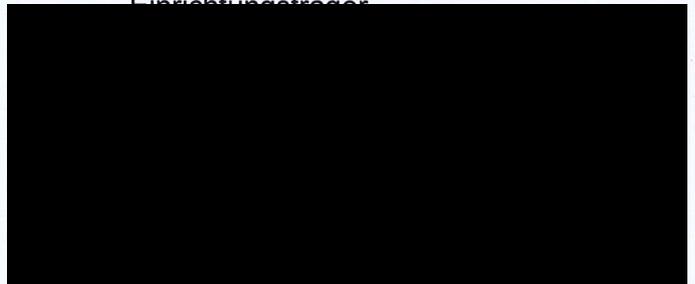
(2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Bremen, im April 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport



Einrichtungsträger



Anlage: Berechnungsschema